

Vorlage

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 11.11.2021

TOP 10

Umverteilung unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA)

A. Problem

Mit Blick auf die besonderen Belastungen junger Geflüchteter durch die Sars-Cov-2-Pandemie und die Pandemiebekämpfungsmaßnahmen hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport dem Jugendamt Bremen im Sommer 2020 empfohlen, die in den §§ 42b und 42c SGB VIII gesetzlich verankerten Umverteilungen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den jungen Menschen durchzuführen. Dieses Einvernehmen war in 2020 trotz intensiver Bemühungen des Jugendamts Bremen in keinem Fall zu erzielen.

Da Bremen immer noch das Bundesland ist, in dem in Relation zur Bevölkerungsgröße die meisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen ankommen und Bremen momentan die vereinbarte Quote mit 268% überschreitet, besteht die dringende Notwendigkeit, eine höhere Zahl an Umverteilungen durchzuführen. Die Notwendigkeit wird dadurch verstärkt, dass die Integrationsmöglichkeiten und insbesondere die räumlichen und personellen Kapazitäten in der Kinder- und Jugendhilfe zur Begleitung und Integration im Rahmen der vereinbarten fachlichen Standards in Bremen begrenzt sind.

B. Lösung

Vor dem beschriebenen Hintergrund hat die Senatorin für Soziales, Integration und Sport die Situation gemeinsam mit dem Jugendamt Bremen analysiert und bewertet und das zur Anwendung kommende Verfahren zur SGB VIII-Verteilung konzeptionell weiterentwickelt und per Verwaltungsanweisung angepasst.

Dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen wird die Verwaltungsanweisung anliegend zur Kenntnis gegeben.

Oberstes Ziel der neuen Konzeption ist die weitere Verstärkung der pädagogischen Prozesse, um den unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen unter Verweis auf die erwartete Mitwirkung am Verfahren den rechtlichen Rahmen und die Notwendigkeit der Umverteilung auch im Sinne einer erfolgreichen Integration zu vermitteln. Die Rechte der Minderjährigen auf Beratung werden in der vorliegenden Verwaltungsanweisung daher weiter gestärkt. Während des gesamten Prozesses werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) umfangreich und umfassend informiert, begleitet, beraten und vertreten mit dem Ziel, im Bedarfsfall eine einvernehmliche Umverteilung zu erreichen.

Mit dem Ankommen in Bremen wird allen unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen im Rahmen der jeweiligen Impfpflicht der STIKO ein Impfangebot gemacht. Zur Abwendung von Gefahren für die Gesundheit und das Kindeswohl der jungen Menschen wird die jeweilige pandemische Lage bei der Durchführung des Verteilverfahrens auf der Basis der Einschätzung des Gesundheitsamtes Bremen berücksichtigt (z.B. die Impfquote oder eine Warnstufe <3 auf der Basis der momentan angewendeten Hospitalisierungsinzidenz im Bezirk des Zuweisungsjugendamtes).

Das angepasste Verfahren wird halbjährlich evaluiert und der Deputation berichtet werden. Unter Auswertung der Jahre 2017, 2018 und 2019 wird als Erfolgsindikator des neuen Verfahrens ein Zielkorridor erfolgreicher SGB VIII-Verteilungen auf der Basis der in den Jahren 2017 bis 2019 erreichten Verteilungsquote aller vorläufig in Obhut genommenen Personen angesetzt. Dieser Zielkorridor wurde mit Blick darauf gewählt, dass nicht alle jungen Menschen, die durch das Jugendamt Bremen vorläufig in Obhut genommen werden, nachfolgend auch dem Verteilverfahren unterliegen. Er folgt den Erfahrungen mit der Umverteilung in den Jahren vor der Pandemie. Ausgenommen sind Personen, deren Volljährigkeit behördlich festgestellt worden ist, für die eine Zuständigkeit einer dritten Kommune besteht oder die abgänglich sind. Darüber hinaus gibt es ge-

setzliche Ausschlussgründe (Kindeswohl, Gesundheit, familiäre Bindungen), bei deren Vorliegen die Durchführung des Verteilverfahrens aus rechtlichen Gründen unzulässig ist.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Kosten für pro umA und Jahr liegen bei ca. 50 TEUR.

Das Konzept richtet sich an gleichermaßen an weibliche und männliche umA, wobei die Mehrzahl der ankommenden umA (85 bis 90%) männlich sind. Für weibliche umA gibt es eine eigene Erstaufnahmeeinrichtung.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen stimmt dem neuen Verfahren zu und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, ihr die Ergebnisse der halbjährlichen Evaluation zur Kenntnis zu geben.

Bremen, 16.Oktober 2021

Verwaltungsanweisung zu §§ 42a ff. SGB VIII

Durchführung des Verfahrens nach § 42a ff. Abs. 2 i. V. m. § 42b Abs. 4 SGB VIII

Inhalt

1	Ausgangssituation	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Lösung	3
4	Abstimmung	4
5	Inkrafttreten	4
6	Evaluation	4

1 Ausgangssituation

Die behördlichen Verfahren bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) werden durch das Jugendamt (JA) Bremen auf der Grundlage der überarbeiteten Fassung der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit umA durchgeführt, die auf der 123. Tagung der BAGLJÄ¹ am 06.–08.05.2020 im Umlaufverfahren verabschiedet wurden.

Seit Verabschiedung der BAGLJÄ Regelung sind zahlreiche Rechts- und Umsetzungsfragen aufgetreten, die durch SJIS in einzelnen fachlichen Rundschreiben und Mitteilungen geregelt wurden. Die jetzt vorgelegte Verwaltungsanweisung regelt die Verfahren zur Anmeldung junger Menschen zur SGB VIII-Verteilung.

2 Rechtliche Grundlagen

§ [42a](#) Abs. 2 SGB VIII regelt die Einschätzung des Jugendamtes zur Frage, ob eine unbegleitet eingereiste minderjährige ausländische Person (umA) zur Verteilung angemeldet werden soll.

Dabei gilt grundsätzlich, dass eine Anmeldung zur Verteilung dann zu prüfen ist, wenn das Bundesland Bremen seine Quote nach Königssteiner Schlüssel erfüllt hat, was in den letzten Jahren regelmäßig und deutlich der Fall war bzw. ist. Ist dies der Fall, ist durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen zu prüfen, ob eine Anmeldung zur Verteilung erfolgen soll oder eine oder mehrere der gesetzlichen Gründe vorliegen, die die Anmeldung oder Durchführung zur Verteilung ausschließen. Liegen einer oder mehrere dieser Gründe vor, ist die vorläufige Inobhutnahme (ION) zu beenden, die/der umA ist dann gemäß § [42](#) Abs. 1 SGB VIII in Obhut zu nehmen.

Grundsätzlich ist jedes deutsche Jugendamt zur Inobhutnahme von umA gleichermaßen geeignet. Hat das Bundesland Bremen seine Quote nach SGB VIII erfüllt und ist demzufolge zu prüfen, ob eine Anmeldung zur Verteilung erfolgen soll, müssen zu einem Ausschluss der Verteilung deshalb Gründe vorliegen, die durch den Gesetzgeber abschließend im SGB VIII geregelt sind.

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob das Wohl der/des Betreffenden durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde oder andere Gründe gem. § [42b](#) Abs. 4 SGB VIII der Durchführung eines Verteilungsverfahrens entgegenstehen.

Bereits im Rahmen der Entscheidung darüber, ob eine Durchführung des Verteilungsverfahrens möglich ist, sind eine Weigerung der/des umA und die jeweiligen Gründe dafür in die Entscheidung einzubeziehen, stellen aber als solche nicht grundsätzlich einen Ausschlussgrund hinsichtlich der Anmeldung zur Verteilung dar.

Zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens ist die pandemische Lage zu berücksichtigen.

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

3 Lösung

Während des gesamten Prozesses werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen umfangreich und umfassend informiert, begleitet, beraten und vertreten mit dem Ziel, im Bedarfsfall eine einvernehmliche Umverteilung zu erreichen.

Der junge Mensch ist daher bereits vor Beginn der Prüfung der Anmeldung zur Verteilung darüber aufzuklären, dass er sich durch Mitarbeiter:innen des Fachdienstes Amtsvormundschaften beraten und auch begleiten lassen kann. Wünscht der junge Mensch die Begleitung durch eine andere Person, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern nicht schwerwiegende Gründe des Kindeswohls dagegensprechen

Soweit nach jugendamtlicher Einschätzung keine gesetzlichen Ausschlussgründe nach § [42a](#) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–4 SGB VIII vorliegen, wird der junge Mensch auch bei mangelndem Einvernehmen zur Verteilung angemeldet.

Die Belastungen der jungen Geflüchteten durch die SARS-CoV-2-Pandemie und die Pandemiebekämpfungsmaßnahmen sind dabei im jugendamtlichen Verfahren zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von den jeweils verabredeten Inzidenzwerten ist das GA Bremen um eine Einschätzung im Rahmen der Gesundheitsprüfung gem. § [42a](#) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII zu bitten, um eine Umverteilung aus pandemischen Gründen auszuschließen.

Liegt kein Einvernehmen vor, wird der junge Mensch erneut auf die Möglichkeit einer Beratung durch den Fachdienst Amtsvormundschaften hingewiesen. Nimmt der junge Mensch das Beratungsangebot wahr, protokolliert der Fachdienst Amtsvormundschaften die Ergebnisse des Gespräches und übermittelt sie dem Referat Erstversorgung des Jugendamtes. Ergeben sich aus dem Beratungsgespräch Gesichtspunkte, die der Durchführung des Verteilverfahrens entgegenstehen, sind diese durch das Jugendamt zu prüfen.

Liegen derartige Gesichtspunkte nicht vor, wirken öffentlicher und freier Träger in einem gemeinsamen pädagogischen Prozess auf den Abbau der Ängste und Vorbehalte des jungen Menschen hin, die möglicherweise gegenüber anderen Jugendämtern bzw. den entsprechenden Kommunen bestehen.

Ist durch das zuständige Landesjugendamt ein Zuweisungsbescheid ergangen, wird der junge Mensch darüber informiert, an welches Jugendamt er übergeben wird. Darüber hinaus wird ein (ggf. digitaler) Kontakt zwischen dem jungen Menschen und dem zukünftig zuständigen Jugendamt angebahnt.

Lehnt der junge Menschen die Umverteilung gleichwohl weiterhin ab, wird er erneut auf die Möglichkeit einer Beratung durch den Fachdienst Amtsvormundschaften hingewiesen.

Entzieht sich der junge Mensch am Tag der Übergabe oder weigert er sich, die Fahrt anzutreten, wird kurzfristig ein weiterer Übergabetermin vereinbart. Die Referatsleitung des Erstversorgungsteams ist über die Verweigerung des jungen Menschen zu informieren und zum nächsten Gespräch mit dem jungen Menschen hinzuzuziehen. Darüber hinaus wird die Landeskoordinierungsstelle über die Verweigerung in Kenntnis gesetzt.

Scheitert die Übergabe des jungen Menschen aufgrund der Verweigerung des jungen Menschen erneut, wird der Betreffende von der SGB VIII-Verteilung ausgeschlossen und nach § [42](#) Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Obhut genommen.

Der Beratungs- und Entscheidungsprozess ist durch die beteiligten Fachdienste zu dokumentieren.

4 Abstimmung

Die Verwaltungsanweisung ist mit dem Referat 13 (Rechtsangelegenheiten) abgestimmt.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt am 16.10.2021 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft

6 Evaluation

Das mit Inkrafttreten neu etablierte Verfahren ist nach 12 Monaten zu evaluieren und den zuständigen Gremien darüber zu berichten. Bremen, den 14. Juni 2021